

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

14.03.2023

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	25.11.2022
Aktenzeichen:	1-55500-034-38	Vorlage Nr.	1-4594/22/38-114

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Forstbetrieb Walsdorf; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 11.11.2022 das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bekanntgemacht.

Zweck der Förderung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Bereitschaft der Kommune, die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholz-masse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die einzelne auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Die Bindungsfrist für die ersten 11 Kriterien beträgt 10 Jahre, für das Kriterium 12 beträgt sie 20 Jahre.

Waldbesitzende, die sich zur Erfüllung aller Kriterien verpflichten, erhalten bis zu einer Gesamtwaldfläche von 500 Hektar 100,-- €/Jahr.

Nach derzeitigem Kenntnisstand beträgt die zu Grunde zu legende Fläche für die Ortsgemeinde Walsdorf 232 ha, sodass eine jährliche Fördersumme von 23.200 € in Rede steht.

Zur Kürzung der Förderung kommt es in nachfolgenden Fällen:

Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Name der Rechtsgrundlage des Landes	Abzug bei der Zuwendung des Bundes
Jungwaldpflege I	5.1	VV Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft - Fördergrundsätze Wald (VV FGWald)	16 Euro pro Hektar und Jahr auf der jeweiligen Fläche
Vollständiger Nutzungsverzicht	3.1.	Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald	Abhängig vom Anteil der vom Land geförderten Fläche an der gesamten Forstfläche des Zuwendungsempfängers und der dann noch zu erbringenden Fläche, bis die 5% erreicht sind

Ob eine Kürzung der Förderung in Betracht kommt, ist noch abschließend zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt

☐ am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen.

☐ nicht teilzunehmen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	16.09.2022
Aktenzeichen:	55200-380	Vorlage Nr.	2-3609/22/38-105

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	29.09.2022	nicht öffentlich	Entscheidung

Erhöhung der Leistungsfähigkeit von 2 Rohrdurchlässen in Zilsdorf und Walsdorf**Sachverhalt:**

Im Nachgang zum Hochwasser-/Starkregenereignis im Juli 2021 wurden von Anwohnern der Ringstraße (Walsdorf) und Pappelweg (Zilsdorf) bemängelt, dass die dort befindlichen Straßendurchlässe für die Ableitung der Wassermengen des Walsdorfer Bach bzw. Altstraßbach zu gering dimensioniert sind. Durch das Hochwasser 2021 gab es durch den Über-bzw. Rückstau an jeweils einem privaten Gebäude erheblicher Sachschaden.

Die Ortsgemeinde beauftragte daraufhin das Ingenieurbüro Linscheidt, in einer Art Vorplanung, eine technische Lösung zur Erhöhung Leistungsfähigkeit der Durchlässe zu erarbeiten. Ebenso sollten die dafür zu erwartenden Kosten ermittelt und die öffentlichen Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Ausarbeitung des Büro Linscheidt wurde der Ortsgemeinde im Juni 2022 übergeben. Die Kostenermittlung ergab für jeden der beiden Durchlässe Investitionskosten von brutto ca. 100.00,00 Euro. Bezüglich einer möglichen Förderung der Maßnahmen hat die VG Verwaltung Kontakt mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord / Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (SGD) aufgenommen. Der zuständige Mitarbeiter (Herr Jodes) hat mitgeteilt, dass grundsätzlich das Beseitigen von Engstellen an innerörtlichen Gewässern nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung mit bis zu 60 % förderfähig ist, wenn sie als Baustein eines Gesamtkonzeptes umgesetzt werden. Als Einzelmaßnahmen hätten die beiden Durchlässe keine Aussicht auf eine Förderung.

Beschlussvorschlag:

Auf Grund folgender Punkte sieht der Ortsgemeinderat von einer weiter Verfolgung der Umsetzung der Maßnahmen ab:

- Guter bauliche Zustand der Infrastruktur
- Schadenshäufigkeit eher gering
- Durch die Umsetzung der Maßnahmen würde nur wenige Anlieger geschützt
- Abwägen zwischen Kosten und Nutzen

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	28.02.2023
Aktenzeichen:	51122-380-03	Vorlage Nr.	2-0068/23/38-003

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplanverfahren "Ober Michelpesch" - Auftragsvergabe für die Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Walsdorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Ober Michelpesch“ beschlossen. Hier sind im Vorfeld verschiedene Untersuchungen notwendig, wie beispielsweise auch die Vorerkundung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung. Hierzu ist vorab eine Luftbilddauswertung durchzuführen aus der im Ergebnis später ermittelt werden kann, ob eine Flächenprospektion des Plangebietes mit Ausgrabungen von Verdachtsmomenten erforderlich ist.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich verschiedene Firmen hierzu angefragt. Folgende Angebote sind folglich eingegangen:

Bieter 1	4.307,80 €
Bieter 2	2.522,80 €
Bieter 3	keine Abgabe

Eine Gegenüberstellung der Angebote mit entsprechendem Angebotsinhalt liegt dieser Vorlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung den Auftrag für die Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung in Form einer Luftbilddauswertung, an Bieter Nr. 2, Fa. Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH aus Estenfeld, zum Angebotspreis von 2.522,80 € zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind für das Jahr 2023 eingestellt.

Anlage(n):

Gegenüberstellung Vorerkundung Kampfmittel

Gegenüberstellung Angebote - Luftbildauswertung nach Kampfmittelresten

lfd. Nr.	Leistungen	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
1	Grundlagenermittlung, Luftbildrecherche	230,00	0,00	<i>keine Abgabe</i>
2	Beschaffung zusätzlicher Luftbilder	2.480,00	495,00	
3	Auswertung Luftbilder	580,00	975,00	
4	Auswertung Archivalien/historische recherche	200,00	650,00	
5	Erstellen Ergebnisbericht	130,00	s. Pos. 3	
	<u>Mögliche Folgeleistungen falls Verdachtsmomente aus Pos. 1-5</u> <u>(nicht in Gesamtsumme enthalten derzeit:</u>			
	<i>Kartographie/Ergebnisdarstellung</i>		<i>440,00</i>	
	<i>Georeferenzierung je Luftbild</i>		<i>360,00</i>	
	<i>vertiefte Recherche</i>		<i>380,00</i>	
	Zwischensumme	3.620,00	2.120,00	
	zzgl. MwSt. 19%	687,80	402,80	
	Gesamtsumme	4.307,80	2.522,80	

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	15.02.2023
Aktenzeichen:	1/11111-38 - fa	Vorlage Nr.	1-0111/23/38-002

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes.



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für $\frac{3}{4}$ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigelegt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 6) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
- 7) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
- 8) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 9) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
- 10) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Alternativ: hier Ziele eintragen und gleiche Anzahl oben streichen– Achtung max. 5 Ziele):

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Anlage 1 - Gemeinsame Erklärung zum KKP

Anlage 2 - KKP - Ziele u. Maßnahmen VG

Anlage 3 - Orientierungshilfe Massnahmen KKP

Anlage 4 - Beitrittsformular Klimapakt



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

MEHR KOMMUNALER KLIMASCHUTZ UND
KOMMUNALE ANPASSUNG
AN DIE KLIMAWANDELFOLGEN



Rheinland-Pfalz



Städtetag RLP



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ



I. Ausgangssituation

Die wachsende Zahl und die Intensität der Extremwetterereignisse machen deutlich, dass der globale Klimawandel bereits drastische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entfaltet. Umso größer ist die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich 1,5 Grad zu begrenzen und damit die Folgen des Klimawandels noch einzudämmen. Zugleich müssen Schritte zur Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Damit stehen alle klimawirksamen Emissionen und Anpassungspotenziale im Fokus. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, denn die Maßnahmen müssen lokal umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt und engagieren sich daher bereits seit vielen Jahren bei der Erarbeitung kommunaler Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen. Es fehlt jedoch häufig an den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, an etablierten Prozessen und Strukturen sowie an einer klimaschutzorientierten Genehmigungspraxis, um ambitionierten Klimaschutz vor Ort effizient umsetzen zu können. Einige Kommunen benötigen bei der Umsetzung einer systematischen Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen mehr Unterstützung.

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021–2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalem Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV), die Energieagentur RLP (EARLP), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesregierung einschließlich ihres Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalem Klimapakt einzurichten, um die Kommunen bedarfs- und wirkungsorientiert bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Sinne einer Querschnittsaufgabe zu unterstützen.

II. Kernelemente des Kommunalen Klimapakts

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

- Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes (Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Klimaneutrales RLP im Korridor 2035-2040), entlang gemeinsam definierter Handlungsfelder (vgl. Anlage 1). Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und bezogen auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können.
Davon ausgehend identifizieren die Kommunen anhand ihrer räumlichen Situation und lokalen Struktur die für sie geeignetsten Maßnahmen.
- Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt wird ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich sein. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.
- Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.
- Noch im Jahr 2022 startet die erste Phase des Kommunalen Klimapakts für die Kommunen mit der Vorbereitungsphase für den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt zum 1. Quartal 2023. Ab 2023 soll der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfalten. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase zu führen, nach den sich dann ergebenden Erfordernissen.
- Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

III. Starterphase 2022/2023 (Erste Phase)

Ziel dieser ersten Phase ist der schnellstmögliche Einstieg in den Kommunalen Klimapakt auf Basis der für 2022 und für 2023 verfügbaren Ressourcen und Haushaltsmittel. Die Kommunen können ab dem 1. Quartal 2023 an dem Klimapakt teilnehmen; die Teilnahme setzt insbesondere einen Ratsbeschluss voraus, mit dem sich die Kommune verpflichtet, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und – je nach individueller Ausgangslage – schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 stellt das Land für die Ausgestaltung und Umsetzung des Kommunalen Klimapaktes Finanzmittel in Höhe von 4 Mio. EUR zur Verfügung, um beispielsweise folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- Entwicklung einer Online-Plattform (inkl. Beratungs- und Förderübersicht).
- Das Land nimmt eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen in Bezug auf relevante Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vor. Hierfür wird eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes vorgenommen, um rechtliche Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen identifizieren zu können. Die KSV werden an der Evaluation beteiligt.
Angestrebt wird unter Einbindung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), transparente Kriterien darzustellen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen auch von finanzschwachen Kommunen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Zum 1. Quartal 2023 entfaltet der Kommunale Klimapakt seine unmittelbare Wirkung:

- Das Land fördert teilnehmende Kommunen gezielt und baut bedarfsorientierte Beratungsangebote (Förderung, Vergabe, Umsetzungsplanung) bei der EARLP und dem RLP-KfK zusätzlich aus bzw. neu auf (Anlage 2). Die teilnehmenden Kommunen werden Schritt für Schritt von diesen Beratungs- und Fördermaßnahmen profitieren können.
- Das Land, die EARLP und das RLP-KfK erstellen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie Leitfäden und Auslegungshilfen mit teilnehmenden Kommunen. Diese werden weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Eine effiziente und transparente Projektsteuerung für den Kommunalen Klimapakt wird aufgebaut. Ziel ist eine zügige und unbürokratische Umsetzung des KKP.

Innerhalb des Kommunalen Klimapaktes erfolgt dabei auch eine systematische Bestandsaufnahme, Analyse und Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen bezüglich der Fördergegenstände, des Fördervolumens und der Förderverfahren. Bewertet werden soll u. a. die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf den Mitteleinsatz, die Relevanz, die Klimawirkung und der Praxisbezug der Maßnahmen sowie die Praktikabilität der Verwaltungsvorschriften. Die Ergebnisse der Evaluation sollen inklusive konkreter Handlungsempfehlungen zeitnah vorliegen. Bei der Weiterentwicklung der Förderangebote des Landes soll der Fokus auf einem unbürokratischen und transparenten Mitteleinsatz liegen. Neue Fördergegenstände sind bedarfsorientiert anzulegen. Die KSV werden in die Prozesse eingebunden.

IV. Fortschreibung 2023/2024 (zweite Phase)

Die zweite Phase hat zum Ziel, die Umsetzung von Maßnahmen mit wirksamem Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen einzuleiten bzw. weiter voranzubringen. Wesentlich ist dabei die gezielte Umsetzung von Maßnahmen zu den beschriebenen Handlungsfeldern in den teilnehmenden Kommunen sowie deren meilensteinbasierte Planung und Steuerung im Rahmen von individuellen Klimaschutzfahrplänen. Dabei werden die Kommunen fachlich kompetent und umsetzungsorientiert durch die EARLP sowie das RLP-KfK und deren Kooperationspartner unterstützt.

Ein besonders ambitioniertes Vorgehen von Kommunen wird dabei auch durch verstärkte Unterstützungsangebote angereizt bzw. honoriert. Dazu erarbeitet die KKP Arbeitsgruppe Qualitätsstufen, welche die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kommunen widerspiegeln und pro Stufe Beratungs- und Förderleistungen des Landes abbilden. Zusätzlich wird angestrebt, dass zukünftig bei ausgewählten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung die Klimapakt Kommunen je nach Qualitätsstufe eine erhöhte Förderquote erhalten sollen.

Klimaschutz funktioniert nicht zum Nulltarif. Zahlreiche Maßnahmen sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. Viele kommunale Leistungen werden daher durch Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes flankiert. Über die etablierten Förderprogramme hinaus hat die Landesregierung angekündigt, die Kommunen bei ihren Investitionen in den Klimaschutz und in die Anpassung an die Klimafolgen zu unterstützen. Sie wird für die Haushaltsjahre 2023/24 Fördermittel von zusätzlich 250 Millionen Euro zur Verfügung stellen (Kommunales Investitionsprogramm), damit Kommunen weitere Klimainvestitionen tätigen können. Die Fördermittel sollen allen Kommunen – unabhängig von der Teilnahme am Kommunalen Klimapakt unbürokratisch ausgezahlt werden und weiteren Kommunen zusätzlich über ein Wettbewerbsverfahren zugutekommen. Die Klimapakt Kommunen erhalten im Rahmen des Investitionsprogramms Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.



Der Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung des Kommunalen Klimapaktes wird in regelmäßigen KKP Arbeitsgruppensitzung festgestellt und erörtert. Die Umsetzung der Zuwendungen wird wie oben aufgeführt von den am Prozess Beteiligten auf ihre Wirkung bezogen geprüft und nach Durchführung der Maßnahmen evaluiert. Die KKP Arbeitsgruppe entwickelt auf dieser Basis die Meilensteine, Ziele und Strategien des Kommunalen Klimapaktes kontinuierlich weiter und koordiniert sich bezüglich der externen Kommunikation.

Die Eckpunkte für die Fortschreibung 2023/2024 geben die Vereinbarungen der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kommunalen Klimapakts wieder. Je nach der Entwicklung des Bedarfs und der aktuellen Situation werden ggf. Maßnahmen angepasst bzw. weitere Maßnahmen durch die Partner des Kommunalen Klimapaktes vereinbart. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche im Rahmen der KKP Arbeitsgruppe.

V. Absichtserklärung Fortschreibung 2025

Die ersten beiden Phasen des Kommunalen Klimapakts 2022/23 und 2023/24 sollen als Grundlage für eine dritte Fortschreibung evaluiert werden. Die Kriterien hierfür werden kontinuierlich spätestens aber Ende 2023 gemeinsam entwickelt.

Die Partner des Kommunalen Klimapaktes werden die Ergebnisse der Evaluation sowie alle weiteren Entwicklungen bei der Fortschreibung berücksichtigen, um ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen zu können.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 29. November 2022 in Kraft. Die Partner vereinbaren, dass der Kommunale Klimapakt zunächst bis nach Ablauf der zweiten Phase (Ende 2024) gilt. Für die Zeit danach wird eine Fortschreibung mit langfristiger Perspektive angestrebt, um die Daueraufgaben des Klimapakts kontinuierlich meistern zu können. Zum Ende einer jeden Phase wird der Umsetzungsstand sowie die Zielerreichung in der KKP Arbeitsgruppe evaluiert und das weitere Vorgehen sowie die Planungen gemeinsam angepasst.

gez. Katrin Eder

Staatsministerin, Ministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und
Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. David Langner

Vorsitzender des Vorstands, Städtetag
Rheinland-Pfalz

gez. Michael Hauer

Staatssekretär, Ministerium für Klima-
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz

gez. Aloysius Söhngen

Landesvorsitzender, Gemeinde- und
Städtebund Rheinland-Pfalz

gez. Daniela Schmitt

Staatsministerin, Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau Rheinland-Pfalz

gez. Achim Schwickert

Vorsitzender des Vorstands,
Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez. Michael Ebling

Staatsminister, Ministerium des Innern
und für Sport Rheinland-Pfalz

gez. Wolfgang BühringVKU

Vorsitzender des Vorstands, Verband
kommunaler Unternehmen e. V.,
Landesgruppe Rheinland Pfalz

Anlage 1– Handlungsfelder Kommunalen Klimapakt

Wesentliche Herausforderungen und Handlungsfelder im Rahmen eines Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Viele Kommunen sind bereits aktiv im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen und bringen Eigenmittel und eigene Ressourcen ein.

Die Arbeitsgruppe Kommunalen Klimapakt hat für den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen, das Land, der Bund und die EU sukzessive tätig werden müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern (u. a. Klimaschutzziele Land, Bund, EU).

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und zur effizienten Gestaltung der nachfolgend vorskizzierten Handlungsfelder benötigen die Kommunen zusätzliche und nachhaltige direkte sowie indirekte finanzielle als auch strukturelle Unterstützung durch das Land, die EU, den Bund, die Wirtschaft – zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende strukturelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
1. Strukturelle Voraussetzungen in den Kommunen/den kommunalen Verwaltungen	Organisatorische Implementierung als kommunale Querschnittsaufgabe Personal: Personelle Verstetigung und Verstärkung auf fachlicher und konzeptioneller Ebene, u. a. nach auslaufender Bundesförderung Konzepte: Erstellung/Fortschreibung kommunaler Klimastrategien/ Klimafahrpläne und dazugehörige Fachberatung Finanzen: Finanzielle Verstärkung und Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten; Abstimmung Kommunalaufsicht, Flexibilisierung der Haushalte an Projektförderung (Bund/EU)
2. Instrumente (operative Ebene)	Implementierung bereits vorhandener Instrumente und deren Weiterentwicklung sowie Einführung neuer Instrumente, insbesondere ein flächendeckendes kommunales Energiemanagement

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
3. Organisations- und Geschäftsmodelle für kommunale Klima-Projekte	Unterstützung bei Entwicklung und Umsetzung (ggf. neuer) Organisations- und Geschäftsmodelle für Projekte in einzelnen Fokusbereichen (Bsp. Energiegesellschaften, interkommunale Kooperationen, AÖR, PPP und Kooperationen v.a. im Bereich EE, Gebäude, Verkehr, Wasserstoff etc.)
4. Nachhaltige Finanzierungsinstrumente	Verbesserung und Ausbau der Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Intracting, Nahverkehrsabgabe) Schaffung von Finanzierungs-Modellen auf Basis Lebenszykluskostenrechnung inklusive Berücksichtigung einheitlicher CO₂-Folgekosten
5. Klimagerechte Bauleitplanung	Unterstützung bei der stärkeren Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsaspekten in der kommunalen Bauleitplanung (u. a. Flächeninanspruchnahme) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung Aufzeigen von Best-Practice-Beispiele Überprüfung vorhandener / Vorgabe neuer raumordnerischer Ziele und Grundsätze mit Bezug zu (kommunalem) Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.
6. Klimagerechte Kommunalentwicklung	(Fachliche und finanzielle) Unterstützung insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern: Umsetzung einer klimagerechten Verkehrsentwicklung, u. a. Stärkung des Umweltverbunds, Aufbau Ladeinfrastruktur, nachhaltige City-Logistik, klimaorientierte Verkehrsplanung, etc. Stärkung der grünen, blauen und beigen Infrastruktur Stärkung der Klimaresilienz der KommunalwälderEtablierung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft/BaumaßnahmenAnpassung der Ver- und EntsorgungsinfrastrukturHochwasser- und Starkregenvorsorge, Erstellung von örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten Hitzeschutz im öffentlichen Raum und Erarbeitung von Akutmaßnahmen im Sinne eines Hitzeaktionsplans (unter Berücksichtigung von Worst-Case-Szenarien) Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Maßnahmenplanung Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
7. Klimafreundliche kommunale Beschaffung	„Klimafreundliche“ Rahmenverträge für kommunale Beschaffungen sowie Musterausschreibungen jeweils für branchenspezifische Lieferungen und Leistungen, die zugleich praxisgerecht und rechtssicher sind Entwicklung von Kriterien für eine klimagerechte Vergabe (Leistungsbeschreibung) Beratung/Schulung der Vergabestellen Standardisierung von Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden
8. Prozessoptimierung Klimaförderung	Ausbau der auf Klimamaßnahmen spezialisierten strukturellen und bedarfsgerechten Förder- und Vergabeberatung und Prozessbegleitung Aufbau einer ressortübergreifenden digitalen Förderdatenbank Erleichterung des Zugangs zur Förderung durch Bürokratieabbau/unkomplizierte Förderprogramme Verbesserung des Fördermittelmanagements (z. B. „Lotsenstellen“)
9. Klimagerechte Kommunalhaushalte	Kommunale Haushalte „fit machen“ für die Bewältigung der Anforderungen aus Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen u. a. durch gezielte Schulungsprogramme und Haushaltstools Schaffung und Ausweitung finanzieller Handlungsspielräume Identifizierung und Behebung haushälterischer Hindernisse Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Divestmentstrategien
10. Strukturierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung	Zielgerichtete und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung (u. A. der Hauptamtlichen; Sensibilisierung des Ehrenamts in Räten und Ausschüssen sowie Aus- und Fortbildung von Dienstleistern für Kommunen, wie z. B. Planungsbüros und Handwerksbetriebe)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
11. Unterstützung bei der Klimakommunikation auf allen Ebenen	Motivation von Bürger*innen und Unternehmen zum Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung; Unterstützung der Kommunen bei der Akzeptanzsteigerung Intensivierung und Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, inklusive öffentlicher Beteiligungsprozesse, wie z. B. Einbindung in Fachforen zur Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen
12. Monitoring, Steuerungsinstrumente	Fortschritte im Klimaschutz und bei der Klimawandelfolgenanpassung transparent machen und evaluieren Indikatorensystem (Impact- und Response-Indikatoren)/Checklisten erarbeiten
13. Bündelung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure	Optimierung der Vernetzung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure: „effizientes Netzwerken“; Bündelung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelstrukturen, Nutzung von Synergieeffekten Etablierung einer operativen KKP RLP Koordinationsplattform



Anlage 2

Bedarfsorientierte Beratungsleistungen für KKP-Kommunen:

- Die teilnehmenden KKP-Kommunen¹ erhalten **eine substantielle und intensive (Umsetzungs-) Beratung im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Je nach Bedarf zur Verfügung stellen von **Instrumenten und Tools** (bspw. für Energiemanagement etc.)
- Konkrete Unterstützung beim **Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Gemeinsame **Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien für teilnehmende KKP-Kommunen**
- Individuelle Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum **effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel des angekündigten kommunalen Investitionsprogramms**.

¹ Abhängig von den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie den vorhandenen Haushaltsmitteln.



Kommunaler Klimapakt RLP (KKP) Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein

-Vorschläge für Ziele und Maßnahmen der VG Gerolstein -

Die folgenden Ziele & Maßnahmen haben wir aus der Orientierungshilfe, welche den Kommunen zum KKP zur Verfügung gestellt werden, entnommen, teilweise an die VG angepasst und begründet. Diese Orientierungshilfe ist dieser Vorschlagsliste als Anlage beigelegt.

Im Rahmen des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz (KKP) soll die Verbandsgemeinde sich auf fünf wesentliche Ziele / Maßnahmen konzentrieren, welche in der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates benannt werden sollen und in der Beitrittserklärung aufzuführen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der ersten Stufe in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Das Land beabsichtigt im Jahre 2024 eine Fortschreibung des KKP.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Verbandsgemeinde Gerolstein folgende Ziele und Maßnahmen im Rahmen der ersten Stufe des Kommunalen Klimapaktes RLP auf den Weg bringen bzw. durchführen.

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe:

- Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes als auch der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen
- Erarbeitung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in allen betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen
- Schulung aller Mitarbeiter:innen in Sachen Klimaschutz (Etablierung Klimaschutz als eigene ständige Aufgabe der VG durch externe Anbieter per Inhouse Seminaren und Workshops)

Erläuterungen:

Es ist notwendig, dass man sich auf politischer Ebene klar zum Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen bekennt und zukünftige Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Punkte trifft.

Es sollte eine Strategie entwickelt werden, welche Maßnahmen als nächstes angegangen werden und wie die Festlegung von Prioritäten bei den in Aufstellung befindlichen Konzepten (Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept, Radverkehrskonzept, pp) aussehen soll.

Diese politischen Entscheidungen müssen sodann in der bestehenden Verbandsgemeindeverwaltung integriert werden und zwar als eine dauerhafte Aufgabe der Verwaltung. Dies muss in allen Sachgebieten der Verwaltung integriert und etabliert werden.



2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements

- Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software)
- Intensivierung der Schulungen aller verantwortlichen Personen / Nutzern zu einem klimarechten Verhalten.

Erläuterungen:

In der Verbandsgemeinde werden eine Vielzahl von kommunalen Gebäuden vorgehalten. Ein systematisches und möglichst automatisiertes Energiemanagement sollte zeitnah aufgebaut werden, um Klimaschutzmaßnahmen messbar zu machen bzw. entsprechende Abweichungen / Unregelmäßigkeiten zeitnah zu erkennen.

Vor allem aber das Nutzerverhalten in den vielseitigen Einrichtungen wird entscheidend auf den Energieverbrauch Einfluss haben, so dass die Nutzer auch in öffentlichen Gebäuden sensibilisiert werden.

3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien -Anlagen:

- Vollständige systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Gebiet der VG Gerolstein
- Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindegebiet

Erläuterungen:

Den eingeschlagenen Weg durch die Errichtung einer eignen Sparte „Energie“ im Bereich der Verbandsgemeindewerke sollte konsequent fortgeführt werden. Gebäude und Anlagen der gesamten Verbandsgemeinde sollten bewertet werden und sukzessiv mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Mit der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für erneuerbare Energien werden derzeit die Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieprojekten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Es sollte intensiv geprüft werden, ob eine kommunale Beteiligung ins Auge gefasst werden kann.

Unter Berücksichtigung der hohen Waldanteile sollte die Verbandsgemeinde sich Gedanken machen, ob und inwiefern eine eigene Energieerzeugung möglich ist.

4) Unterstützung u. Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein

- Schaffung von attraktiven Gemeinschaftsverkehr-Maßnahmen durch z. B. Mitfahrerbanken, Mitfahrer-Plattformen, Schaffung und Unterstützung von Carsharing-Angeboten, Schaffung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern
- Verbesserung des Angebotes von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und ÖPNV-Haltestellen
- Ausbau des Radwegenetzes für den Alltagsverkehrs
- Ausbau der Ladeinfrastruktur



Erläuterungen:

Der ÖPNV ist Aufgabe des Landkreises und kann daher von der Verbandsgemeinde nur bedingt beeinflusst werden. Die anderen Verkehre sollten aber von uns in den Blick genommen werden, um Möglichkeiten zu schaffen, Mobilität auch in unserer ländlich geprägten Region anders zu denken.

Die v. g. Maßnahmen sind bereits in Teilen in der Umsetzung. Diese sollten fortgeführt werden und in Abstimmung mit der Bevölkerung geklärt werden, welche weiteren Angebote nachgefragt und genutzt werden könnten.

5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden:

- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;

Erläuterungen:

Leider befinden sich immer noch eine Vielzahl von Gebäuden in der VG Gerolstein in einem Zustand, der energetisch alles andere als optimal bezeichnet werden kann. Es sollte insofern eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, welche energetischen Sanierungen in naher Zukunft angegangen werden.

Hierbei sollten nicht nur sehr kostenintensive Generalsanierungen in den Blick genommen werden, sondern auch kleine Maßnahmen, die eine schnelle Verbesserung mit sich bringen.

Im Rahmen der politischen Willensbildung stehen wir anderen alternativen Zielen / Maßnahmen offen gegenüber. Wir haben uns bei der Entscheidung für diese Ziele / Maßnahmen von den verschiedenen politischen Beratungen und Entscheidungen leiten lassen. Diese Ziele / Maßnahmen waren in vergangenen Sitzungen der VG Gerolstein bereits Gegenstand einer Beratung gewesen.

Im Rahmen der Sitzung des BPU werden wir auch darstellen, warum wir die anderen Themen im ersten Schritt nicht enger in den Blick genommen haben.



Die nachfolgende Zusammenstellung dient ausschließlich dazu, Ihnen die Auswahl und kurze Beschreibung Ihrer individuell angestrebten Ziele und Maßnahmen in der Beitrittserklärung zu erleichtern. Sie enthält eine Vielzahl möglicher und oft gewählter Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung. Selbstverständlich können Sie auch andere, selbst gewählte Maßnahmen nennen, die hier nicht aufgeführt sind.

Ob und wie eine der hier genannten oder von Ihnen ausgewählten Maßnahmen unter das KIPKI fällt bzw. über die einschlägigen Förderprogramme finanziert werden kann, richtet sich ausschließlich nach der KIPKI-Positivliste bzw. den jeweiligen Förderrichtlinien.

Beispielhafte Maßnahmen zur kommunalen Anpassung an Klimawandelfolgen

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Strukturen und Zusammenarbeit schaffen</i>		
Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation in der Verwaltung zur Anpassung an Klimawandelfolgen	• Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen) • Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen • Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen	

Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements	• Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in) • Etablierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o. Ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen, wie bspw. Erarbeitung und Umsetzung Hitzeaktionsplan, Wassermanagement, etc. • Schulung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Klimawandel und Anpassung an Folgen	
Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	• Identifikation von relevanten Stakeholdern sowie Zielgruppen und Einbindung in die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie • Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie zur klimagerechten Stadtentwicklung; Festlegung von Zielen, Beteiligten und Motivationspotentialen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation • Implementierung und kontinuierliche Pflege einer expliziten Klimawandelseite auf der kommunalen Homepage, die (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen adressiert und über Aktivitäten zum Thema sowie Fortschritt von Prozessen berichtet (bspw. Sachstandsberichte der Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen) • Durchführung von Aushandlungs- und Beteiligungsformaten zur Partizipation unterschiedlicher Akteur*innengruppen (Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Bürger*innenforen / -räte etc.) • Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge) zwischen Kommunalverwaltung und Bürger*innen • Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Nutzung der modellhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung • Kriteriengeleitete Evaluation und ggf. Nachjustierung der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	



<i>Klimawandelfolgen erfassen</i>		
Durchführung von Betroffenheits- und Vulnerabilitätsanalysen zu einzelnen Sektoren bzw. Klimarisiken (Starkregen, Hitze, Dürre)	• Verwendung von Hochwasser- und Starkregengefährdungskarten zur Identifikation von Entstehungsgebieten und Abflussbahnen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Erstellung von Karten zur Visualisierung der Wohn- und Aufenthaltsorte besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Hitze- und/oder Starkregenereignisse sowie Ableitung von Betroffenheiten • Identifikation von Gewässerstrecken, die Defizite in Strukturen, Engstellen, Gefahrenpunkte und Notabflusswege aufweisen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Ableitung von Maßnahmen in der Fläche sowie an Gewässern, zur Berücksichtigung bei Planungen in Land- und Forstwirtschaft, der regionalen und kommunalen Planung sowie der Straßenbauplanung • Erstellung von Stadtklimagutachten und Kaltluftsimulationen zur Identifikation und Beschreibung von lokal und regional relevanten hitzebedingten Risiken • Nutzung interaktiver Unterstützungstools zur Bewertung individueller Vulnerabilität und Effektivität geplanter Maßnahmen	[1] [2,3] [4–6]
	• Erstellung einer Klimarisikoanalyse nach DIN EN ISO 14091: 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Schritte: • Vorbereitung: Definition von Zielen und Ergebnissen, Bestandsaufnahme (Festlegung des Kontextes), Zusammenstellung des Projektteams, Festlegung des Anwendungsbereiches und der Methodik, Planung der Durchführung • Durchführung: Screening der Klimawandelfolgen, Erstellung von Wirkungsketten, Zusammenstellung von Daten und Ermittlung von Indikatoren, Analyse und Bewertung der Auswirkungen, Bewertung der Anpassungskapazität, Interpretation der Ergebnisse • Nachbereitung: Zusammenstellung zentraler Ergebnisse, zielgruppenspezifische Kommunikation der Ergebnisse	[7,8]



Integration der Anpassung an Klimawandelfolgen in Planungsinstrumente (Bauleit- und Flächennutzungsplanung)	• Beschluss zur Durchführung eines „Climate Proofing“ bei jeder Planung auf Basis vorliegender Planungsgrundlagen oder neu zu erstellender Gutachten (bspw. Auswirkungen der Maßnahme auf Temperaturen, Niederschlagsabfluss, Versickerung, Biodiversität im Stadtgebiet). Eine Verschlechterung ist nicht zulässig • Integration von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in Bebauungsplänen (z. B. Begrünungsmaßnahmen (Dach-, Fassadenbegrünung), Schottergarten-Verbot, Vorgaben zur Regenwasserversickerung, etc.) • Erstellung eines Fachkatasters für Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen zur Anwendung in GIS. Berücksichtigung des Fachkatasters bei allen zukünftigen Planungen • Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen als langfristige Vorbehaltsflächen	[9,10]
Anpassungsmaßnahmen ausarbeiten		
Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge	• Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes • Organisation in einer Hochwasserpartnerschaft • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich: Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt RLP • Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (abflussbehindernde Einbauten wie Brücken, Stege, Mauern, etc.) • Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhaltes (Versickerung, Retention und Ableitung großer Niederschlagsmengen) • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz kommunaler Liegenschaften (im Gebäude, am Gebäude und um das Gebäude herum) • Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (Einführung eines Sirensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften,	[11,12]



	Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung eines gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser	
Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge	• Etablierung eines Bereitschaftsdienstes für hitzevulnerable Personen, welcher während Hitzewellen telefonische und persönliche Betreuung und Einkaufshilfe leistet; Mobilisierung von Hilfsorganisationen zur Unterstützung im Akutfall • Etablierung eines Warnsystems der Bevölkerung vor extremer Hitze • Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer • Umsetzung von Elementen eines Schwammstadtkonzeptes zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit - auch unter Nutzung von Grauwasser (z. B. Anlage von Tiefbeeten, begrünten Mulden, Baumrigolen) • Umwandlung von grauer in eine grün-blaue Infrastruktur (Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsflächen, Stadtplätzen, Brachflächen, Quartieren sowie Anlage von Wasserflächen) • Errichtung von Trinkwasserbrunnen • Erarbeitung eines Hitzeaktionsplans und Beschluss zur Umsetzung: Festsetzung von Akutmaßnahmen mind. bei Eingang der Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes und Formulierung mittel-/langfristiger Maßnahmen zur Minderung der Erwärmung des Siedlungsgebietes	[13]
Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien	• Bewahrung und Erhöhung der grünen Infrastruktur: Erstellung eines Baum- und Grünflächenkatasters, Erarbeitung und Beschluss einer Grünflächen-Strategie zum Erhalt, zur klimagerechten Pflege und Anpassung sowie zum Ausbau der kommunalen Grünflächen, Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume • Erarbeitung einer Strategie zum Wassermanagement: Berücksichtigung des veränderten Niederschlagsregimes, Installation von Speichersystemen für Niederschlagswasser, Bewahrung der Trinkwasserneubildung, Schutz von Wasserorganismen, Ableit-, Retentions- und Versickerungsplan zur Starkregenvorsorge, Bewässerungsplan für Grünflächen	



	Berücksichtigung des Klimawandels und Integration entsprechender Maßnahmen zur Anpassung in Tourismus-, Wald-, Einzelhandelsstrategien etc.	
Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie	Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.	[8,14]
<i>Monitoring, Evaluation und Nachsteuerung etablieren</i>		
Überwachung von Klimawandelfolgen und Nachjustierung von Anpassungsmaßnahmen	- Dokumentation und Auswertung von Schäden, die durch extreme Witterungsereignisse und andere Klimawandelfolgen entstanden sind sowie Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen - Einführung eines Monitorings zur Erfassung der Erkrankungen durch Hitze - Festlegung von Zielpunkten, die eine Bewertung und Nachjustierung der Anpassungsmaßnahmen erlauben (Regelmäßige Erfassung von Erfolgen / Misserfolgen) - Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung (z. B. Klimaberichte, Nachsteuerung)	



1. Starkregengefahrenkarten Landesamt für Umwelt RLP; <https://lfu.rlp.de/de/startseite/2021/starkregenkarten/>.
2. Anforderungen an Die Berücksichtigung Klimarelevanter Belange in Kommunalen Planungsprozessen. Leitfaden Für Kommunen.
3. Mergner, S.; Platz, F.; Hofstetter, Dr. W.; Kleber, Dr. A.; Blättner, B.; Grewe, Prof. Dr. H.A.; Rosin, V.; Schoierer, Dr. J.; Mertes, H. Hitzevulnerable Stadtgebiete in Worms 2022.
4. Future Cities Adaptation Compass Available online: <http://www.future-cities.eu/project/adaptation-compass/>.
5. Klimalotse Available online: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse>.
6. Urban Adaptation Support Tool Available online: <https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/knowledge/tools/urban-ast/step-0-0>.
7. Prost, L.; Voß, M.; Kahlenborn, W.; Schnauser, I. *Klimarisikoplanungen auf kommunaler Ebene. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., UBA, Eds.; 2022;
8. *Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Anforderungen Und Leitlinien Zur Anpassungsplanung Für Kommunale Verwaltungen Und Gemeinden (ISO/TS 14092:2020)*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Ed.; Beuth Verlag, 2020;
9. Witte, H.A. Klima-Check in der Bauleitplanung. 53.
10. Jacoby, C.; Beutler, K. Konzeptioneller-Leitfaden-Klimafolgenabschätzung-Zum-Fn-Stand-06-13.Pdf 2013.
11. *Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [ÖHSVK]*; Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement, Ed.; 2022;
12. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM); Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) *Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen*; 2017;
13. Janson, D.; Rosin, V.; Jordan, H.A. Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen. 44.
14. DAS Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement.

Beispielhafte Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Willensbildung, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation</i>		
Leitbilder und Klimaschutzstrategie/-konzept für die Kommune	• Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises (mit Zielen wie Nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDG21 - Teilziel Klimaschutz, THG-Reduzierung) sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen; • Erarbeitung, Aktualisierung oder Fortschreibung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz (beispielsweise Klimaschutzkonzept mit konkreten THG-Einsparzielen nach Sektoren unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; • Fortschreibung eines bereits erstellten Klimaschutzkonzepts unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; insbesondere Aktualisierung der sektoralen THG-Einsparziele;	
Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion	• Zielgruppengerechte Angebote für Einwohner/innen, Vereine, örtliche Initiativen, Unternehmen, lokale Verbände usw. beispielsweise in Form von Anliegerversammlungen, Foren, jährlicher Klimaschutztag o.ä.; • Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit dem gleichen Ziel (z.B. zur privaten Gebäudebeheizung, zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, zur privaten Dach-PV o.ä.); • Hinwirken auf monatliches Angebot einer Energieberatung der Verbraucherzentrale in kommunalen Räumlichkeiten; • Fortlaufende Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Rats- und Ausschussmitglieder in allen Klimathemen, z.B. Inhouse-Veranstaltungen;	



Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune	• Schaffung spezieller Klimaschutz-Themenseiten auf der eigenen Homepage zur Information, Motivation bzw. zur Darstellung aller kommunalen Aktivitäten; • Regelmäßige Durchführung entsprechender Bürgerversammlungen;	
<i>Kommunale Verwaltung: Aufgaben und Funktionen, Organisation, know-how</i>		
Klimaschutzorientierte Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe; Klimaschutz als Querschnittsaufgabe	• Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in alle betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation); • Integration von Funktionen wie "Klimaschutzmanagement" oder "Klimalotse" in die Organisation (z.B. Schaffung einer entsprechenden Stabstelle); • Künftig Prüfung aller Kommunalbeschlüsse im Hinblick auf die Klimarelevanz ("Klimacheck", wie u.a. für Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebäudeplanungen, Vergaben, ÖPNV usw.) • Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o.ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen; • Schulung aller Verwaltungsmitarbeiter/innen in Sachen Klimaschutz (z.B. Schulungsangebote externer Anbieter, Inhouse-Seminaren oder workshops mit externer Unterstützung)	
Klimafreundliche Beschaffung	• Integration der Lebenszykluskosten in das Beschaffungswesen; • Beschaffung nur noch hocheffizienter elektrischer Geräte; • Entsprechende Schulung der Verwaltungsmitarbeiter/innen bzw. der Vergabestellen;	
<i>Energiemanagement</i>		
Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements	• Erstmalige Einführung eines systematischen Energiemanagements • Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software);	



Verbesserung des "Energetischen know-hows" im Haupt- und Ehrenamt	• Schulung aller verantwortlichen Personen (Hausmeister, Liegenschaftsverwaltung) • Schulung auch der ehrenamtlich Verantwortlichen (z.B. für Dorfgemeinschaftshäuser) • Schulung aller Beschäftigten in klimagerechtem Verhalten: Heiz- und Lüftungsverhalten, Stand-by-Stromverbrauch usw.; Einführung verbindlicher Regelungen dazu (z.B. Dienstanweisung);	
<i>Ausbau der Erneuerbaren Energien</i>		
Weitere Potenziale für erneuerbare Energien systematisch herausarbeiten	• Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften; • Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen; • Zeitnahe Fortschreibung der F-Plans zur Schaffung zusätzlicher Potenziale / Flächen für Windkraft und/oder Freiflächen-PV;	
Eigene EE-Anlagen bauen und betreiben oder sich daran beteiligen	• Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen; • Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet; • Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindewald; ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen oder einer Bürgergenossenschaft;	
Unterstützung Dritter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien	• Umsetzung eines Gemeinschaftsprojekts zwischen Kommunalverwaltung und Bürger/innen; • Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. mit dem Ziel, z.B. private Dachflächen für PV zu gewinnen;	
Wasserstoff	• Initiierung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten	



<i>Bauleitplanung und Stadt-/Gemeindeentwicklung</i>		
Klimafreundliche Bauleitplanung	• Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz; • Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen (z.B. Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen; THG-minimierte Wärmezeugung usw.); • Verstärkte Integration klimaschutzrelevanter Maßnahmen in die städtebaulichen Verträge bzw. Erschließungsverträge; • Verstärkte Innenbereichsentwicklung anstelle von Neubaugebieten;	
Kommunale Wärmeleitplanung in Angriff nehmen; Wärmewende	• Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.); • Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten; • Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze);	
<i>Mobilität, ÖPNV, Fuhrpark und Dienstreisen</i>		
Klimagerechter kommunaler Fuhrpark	• Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe; • Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PkW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.);	
Klimagerechte Dienst- und Pendlermobilität	• Einführung eines klimagerechten betrieblichen Mobilitätsmanagements für die Kommune; auch im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets; • Beschaffung von Dienstfahr-/lastenrädern für lokale Dienstwege;	



Attraktivere Gemeinschaftsverkehre	• Ausbau des ÖPNV-Angebots (ggf. näher erläutern) • Schaffung neuer Mitfahrerparkplätze bzw. von P+R - Parkplätzen; • Einrichtung von Mitfahrbänke im Stadt-/Gemeindegebiet • Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebots; öffentlichkeitswirksames Bewerben von Sharing-Angeboten; • Bevorrechtigung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen	
Mehr Fahrradmobilität in der Kommune	• Digitale Erfassung und Ausbau des Radwegenetzes; • Schaffung oder Unterstützung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern; Nutzung auch für Dienstfahrten; • Verbesserung des Angebots von Fahrradabstellanlagen, vor allem an Bahnhöfen	
Unterstützung klimagerechter privater Mobilität	• Systematische Ermittlung von Standorten für den Ausbau der Ladeinfrastruktur; • Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von ÖPNV und Radverkehr; ggf. auch für Elektrofahrzeuge; • Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten, die für klimagerechte Fahrzeuge vorbehalten sind; • Freigabe spezieller vorteilhafter Spuren (z.B. Busspuren) für klimagerechte Fahrzeuge; • Aufbau eines schulischen Mobilitätsmanagements	
Logistik	• Erarbeitung von nachhaltigen Logistik-Konzepten für die sog. „letzte Meile“	



<i>Gebäude / Liegenschaften / Innen- und Außenbeleuchtung</i>		
Energetische Sanierung bzw. Optimierung	• Erstellung energetischer Leitlinien für die Sanierung und den Neubau kommunaler Liegenschaften; • Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften; • Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.) • Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;	
Klimafreundliches Bauen	• Einführung von Gebäude-Materialpässe • Einsatz von wiederverwertbaren und neuartigen Baumaterialien	
Stromverbrauch reduzieren	• Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung; • Vermeidung jeglichen stand-by Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten;	



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

BEITRITTSERKLÄRUNG

DER VERBANDSGEMEINDE | DER STADT | DES LANDKREISES

ZUM KOMMUNALEN KLIMAPAKT

ZWISCHEN DEM LAND RHEINLAND-PFALZ
UND DEN KOMMUNALEN VERBÄNDEN RHEINLAND-PFALZ



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in Rheinland-Pfalz Treibhausgasneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen. Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, um die verheerenden Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen.

Das Erreichen dieser Klimaschutzziele bedarf erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. International, bundes- und landesweit müssen die Treibhausgasemissionen auf ein neutrales Niveau abgesenkt, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung entsprechend intensiviert und unsere wertvollen natürlichen Treibhausgasenken geschützt werden. Das erfordert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Beides geschieht insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die zwischen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Kommunalen Unternehmen-Landesgruppe Rheinland-Pfalz getroffene **Vereinbarung** trägt dieser Tatsache Rechnung. Darüber hinaus sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, beim Klimaschutz und der Anpassung an die Klimawandelfolgen aktiv zu werden.

Unsere Verbandsgemeinde/Stadt/unser Landkreis

möchte einen Beitrag hierzu leisten, indem wir klimagerechtes Handeln (Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen) verstärken und gegenüber kommunalen Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir forcieren daher unser Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen uns zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Des Weiteren streben wir an (bitte zutreffendes anzukreuzen)

- ☒ eine Klimaschutzstrategie und Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu entwickeln/die Ortsgemeinden bei der Entwicklung zu unterstützen oder
- ☐ vorhandene Strategien (Klimaschutzkonzept, Konzept zur Anpassung an Klimawandelfolgen, etc.) kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln/die Ortsgemeinden dahingehend zu unterstützen.



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeinde/Stadt/der Landkreis
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen.

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Die beitretenden Ortsgemeinden führen ihre Maßnahmen separat in Anlage 1 auf und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Kreistag hat in seiner Sitzung am
über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beraten und dem Beitritt sowie
den Ausführungen der Beitrittserklärung zugestimmt. Der Ratsbeschluss ist der Beitrittserklärung
zum Kommunalen Klimapakt beigelegt.

Die Ansprechperson für den Kommunalen Klimapakt ist:

Name:

E-Mail:

Tel.:

Ort, Datum

Bürgermeister/-in, Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Hinweis: Diese Seite ist nur von Verbandsgemeinden auszufüllen.

Die Verbandsgemeinde
tritt gemeinsam mit folgenden Ortsgemeinden auf Grundlage der jeweiligen Ratsbeschlüsse, die
der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen, dem Kommunalen Klimapakt bei:



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Anlage 1

Hinweis: Diese Seite ist von den beitretenden Ortsgemeinden auszufüllen.

Die Ortsgemeinde
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen:

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	03.03.2023
Aktenzeichen:	2-54113-380	Vorlage Nr.	2-0099/23/38-006

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Walsdorf erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge im System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem Abrechnungssystem werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von dieser Verkehrsanlage erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Daraus folgt, dass die Kommunen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben - nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2023 oder in Ausnahmefällen nach Abrechnung der letzten bis zum 31. Dezember 2023 begonnenen Straßenausbaumaßnahme- die Beitragserhebung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen müssen. Dies trifft auf die Ortsgemeinde Walsdorf zu.

Die Ortsgemeinden konnten sich in einer Informationsveranstaltung am 11.07.2022 in der Stadthalle Rondell in Gerolstein über den Referenten des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für Beitragswesen, Herrn Dr. Thielmann, über die Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeiträges informieren.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) (**ABS**) erforderlich. Diese Satzung muss spätestens zum 01.01.2024 in Kraft treten.

In der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge werden die Rechtsgrundlagen für die späteren Beitragsveranlagungen festgelegt wie Beitragsschuldner, den Tatbestand der die Beitragspflicht der Grundstücke begründet, der Beitragsmaßstab und der Fälligkeitszeitpunkt der Beitragsforderungen.

Darüber hinaus werden mit dieser Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen (Ermittlungsgebiete) festgelegt. In diesen öffentlichen Einrichtungen unterliegen alle die Maßnahmen der Beitragspflicht, die

- In der Straßenbaulast der Ortsgemeinde sind (alle Gemeindestraßen einschl. Gehweganlagen, Straßenbeleuchtung und ggfls Straßenoberflächenentwässerung)
- Straßenbeleuchtung entlang klassifizierter Straßen

Hiervon ausgenommen sind alle Wirtschaftswege sowie alle Gemeindestraßen, die bisher noch nicht endgültig im Sinne des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Walsdorf hergestellt sind, wie z .B.

- In der Käf (Vorstufenausbau)
- Lavastraße
- Pappelweg.

Sobald diese Straßen endgültig hergestellt sind und die Verschonungsregelungen ausgelaufen sind, unterliegen auch die an diesen Straßen gelegenen Straßen der Beitragspflicht zum wKB.

2. Entscheidung der Ortsgemeinde aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Bei der Ausbaubeitragssatzung orientiert sich die Verwaltung überwiegend an der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes. Das bedeutet aber nicht, dass die Ortsgemeinde keine eigenen Entscheidungen mehr treffen kann. Der Ortsgemeinderat kann auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten folgende Entscheidungen treffen:

- Gemeindeanteil:
Höhe anhand Verhältnis Anlieger- und Durchgangsverkehr, wobei beim Durchgangsverkehr nur der Verkehr zählt, der die Abrechnungseinheit durchquert und dafür Gemeindestraßen nutzt. Laut § 10a Abs. 3 KAG mind. 20 %.
- Höhe des Vollgeschosszuschlages
- Fläche Tiefenbegrenzung und Tiefenbegrenzung bei Bebauung in zweiter Reihe (dies soll den örtlich üblichen Verhältnissen entsprechend geregelt sein)
- Teilungsfaktor für Trauf- und Firsthöhe im Rahmen der Vollgeschossermittlung
- Beitragsschuldner:
Entweder wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist ODER wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist
- Verschonung: Zeitraum (= Dauer der Verschonung) und Möglichkeit (1. Straßengenaue Benennung mit Befreiungsdauer, 2. Pauschal nach Höhe Beiträge/ m² ODER 3. Pauschal nach Jahren in Bezug zum Ausbaumumfang)

Der Ortsgemeinderat sollte sich im Vorfeld über diese Punkte Gedanken machen, die dann seitens der Verwaltung in den Satzungsentwurf eingearbeitet werden kann.

3. Besondere Informationen hinsichtlich der Einführung des wiederkehrenden Beitrages in Walsdorf **Ermittlungsgebiete, § 3 ABS**

Gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindesgebietes gebildet werden. Die insoweit inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. Jede verselbständigte Einheit muss sich nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen.

Gemeindeanteil, § 5 ABS

Der Gemeindeanteil muss gemäß § 10a Abs. 3 KAG dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist- entspricht also dem Durchgangsverkehr im jeweiligen Ermittlungsgebiet- und beträgt mindestens 20 %.

Übergangs- und Verschonungsregelung, § 13 ABS

§ 10a Abs. 6 KAG lässt in den Fällen, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Erschließungskosten aufgrund von Verträgen zu leisten sind, eine Überleitungsregelung zu, durch die die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag befreit sind. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Beitragsbelastung, die normalerweise auf die befreiten Grundstücke entfallen würde, von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke mitzutragen ist. Daher dürfen auch nicht mehr als 50% der beitragspflichtigen Grundstücke verschont werden.

Die Aufnahme einer Verschonungsregelung empfiehlt sich um eine unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten zu vermeiden.

In-Kraft-Treten, § 15 ABS

Die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge kann zum 01.01.2023 rückwirkend in Kraft treten.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages im Rahmen einer Einwohnerversammlung den Bürgerinnen und Bürgern zu erläutern. Aus Sicht der Verwaltung sollten die Bürgerinnen und Bürger bei dieser Thematik sehr eng einbezogen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Hinweise der Verwaltung zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, die Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge im Rahmen einer Einwohnerversammlung zu erläutern.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	01.03.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0074/23/38-004

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Finanzangelegenheit - Erhöhung der Kautions Gemeindegeldhäuser**Sachverhalt:**

Der Ortsbürgermeister informiert darüber, dass die Kautionen für die Nutzung der Gemeindegeldhäuser Walsdorf und Zilsdorf um das Doppelte erhöht werden sollten.

Zukünftig würde die Kautions im Gemeindegeldhaus Walsdorf dann **200 €** und im Gemeindegeldhaus Zilsdorf **100 €** betragen.

Beschlussvorschlag:

Der OGR stimmt der Erhöhung der Kautionen zu.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	10.01.2023
Aktenzeichen:	1/11620-130/2022/38	Vorlage Nr.	1-0031/23/38-001

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen**Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzangebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendung:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Solarfresh® GmbH & CO. KG Geschäftsführer Rainer Schmitz Stockenend 30 52445 Titz-Jackerath	02.12.2022	3.000,00 €	Spende für Heimatspflege Zilsdorf- Renovierung Backhaus

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	02.03.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-0158/23/38-005

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.03.2023	nicht öffentlich	Entscheidung

Vertragsangelegenheiten; Jagdpachtverlängerung Jagdbezirk Walsdorf, Teiljagdbezirk I

Sachverhalt:

Am 27.02.2023 hat eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Walsdorf-Zilsdorf stattgefunden. Ein Beratungspunkt war u.a. die Verpachtung des gem. Teiljagdbezirk Walsdorf I.

Jagdvorsteher Well liegt ein Antrag des derzeitigen Pächters, Otmar Thomas, auf vorzeitige Verlängerung des gem. Teiljagdbezirk Walsdorf I vor. Demnach beantragt Herr Thomas die vorzeitige Verlängerung um weitere 9 Jahre ab dem 01.04.2026 bis 31.03.2035. Der derzeitige Pachtvertrag läuft noch bis zum 31.03.2026. Er begründet dies u.a. mit erheblichen Investitionen, die im Bereich der Ansitzkanzeln getätigt werden müssen und die für ihn damit einhergehende Planungssicherheit.

Des Weiteren liegt ein Pachtangebot von Tobias Trauden aus Walsdorf vor. Herr Trauden bewirbt sich schriftlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt um die Pacht des gem. Teiljagdbezirk Walsdorf I.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung wurden verschiedene Punkte, wie z.B. die bisherige Zusammenarbeit und Zuverlässigkeit vom derzeitigen Jagdpächter Otmar Thomas angesprochen. Jagdvorsteher Well berichtete, dass es bisher zu keinen Schwierigkeiten mit dem Jagdpächter gekommen ist. Die Jagdpachtzahlungen wurden pünktlich geleistet und auch die Regulierung der Wildschäden läuft problemlos. Da Jagdpächter Thomas derzeit seinen Lebensmittelpunkt nach Walsdorf verlegt (Hausbau), ist er zukünftig auch direkt vor Ort, um eine weitere ordnungsgemäße Bejagung zu gewährleisten.

Aus vorgenannten Gründen wurde seitens der Jagdgenossenschaft die folgende weitere Vorgehensweise beschlossen:

Die Jagdgenossen befürworten eine vorzeitige Jagdpachtverlängerung mit dem derzeitigen Jagdpächter Otmar Thomas für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis 31.03.2035. Der Pachtpreis wird auf 3.000 €/Jagdjahr ab sofort festgelegt.

Die Jagdgenossen erklärten ihr Einvernehmen zu der diskutierten Vorgehensweise und empfehlen dem Ortsgemeinderat Walsdorf, einer vorzeitigen Vertragsverlängerung mit dem Jagdpächter Otmar Thomas zu den hier besprochenen Konditionen zuzustimmen.

Vermerk: Jagdvorsteher Horst Well hatte aufgrund eines Interessenkonfliktes (§ 22 GemO - eigene jagdliche Interessen) an der Einvernehmensklärung nicht teilgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Walsdorf stimmt einer vorzeitigen Vertragsverlängerung ab dem 01.04.2026 bis 31.03.2035 mit dem Jagdpächter Otmar Thomas zu. Der Pachtpreis in Höhe von 3.000 €/Jagdjahr ist ab sofort (01.04.2023) zu zahlen. Das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand wurde gem. § 11 Abs. 7 Landesjagdgesetz hergestellt.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Ortsbürgermeister Horst Well hat aufgrund eines Interessenkonfliktes (§ 22 GemO - eigene jagdliche Interessen) an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.